

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Impfpräventionsgesetz)

Hinter diesem Bandwurm-Titel verbergen sich Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG), die auch die Berufsgruppe Heilpraktiker betreffen.

Mit deutlicher Mehrheit hat der **Bundestag** am 10.12.2021 im Kampf gegen die Corona-Pandemie eine Verschärfung des IfSG verabschiedet, der **Bundesrat** stimmte in einer Sondersitzung am gleichen Tag einstimmig zu. Jetzt muss noch der Bundespräsident unterschreiben, danach folgt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger – und erst dann tritt das Gesetz in Kraft!

Ein Überblick über Maßnahmen, von denen auch Heilpraktiker-Praxen betroffen sind:

- **Teil-Impfpflicht:** mit einem neuen § 20a IfSG wird eine Corona-Impfpflicht für Beschäftigte im Pflege- und Gesundheitswesen eingeführt. Ab dem 15. März 2022 müssen sie Nachweise über einen **vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorlegen, oder eine Arzt-bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können**. Neue Beschäftigte brauchen das ab diesem Zeitpunkt von vornherein.

§ 20a IfSG „Immunitätsnachweis gegen COVID-19“ listet die Einrichtungen, deren Beschäftigte dann ab dem 15. März 2022 von dem neuen Gesetz betroffen sind. Unter anderen sind auch „Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“ gelistet. Also Heilpraktikerpraxen sind ebenfalls erfasst und zwar alle Personen, die dort tätig sind.

Laufzeit: Diese einrichtungs- und berufsgruppenbezogene Impfpflicht ist befristet. Ziel der Regelung des § 20a IfSG ist es, die Impfquote in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen kurzfristig zu erhöhen. Sie soll daher zunächst bis Ende 2022 gelten.

Praktische Auswirkung:

Praxisinhaber ohne diese Nachweise dürfen sich zwar in ihrer Praxis aufhalten, sie dürfen aber keine Patienten im persönlichen Kontakt behandeln. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes müssen sie ihren Immunstatus nachweisen, sofern sie eine Praxis betreiben. Wenn sie Arbeitgeber sind, müssen sie die Nachweise von ihren Beschäftigten bis 15. März 2022 einholen. Bei Nichtvorlage müssen sie diese Personen dem Gesundheitsamt melden, das dann weitere Schritte veranlasst. Ab dem 16. März 2022 dürfen sie neue Beschäftigte nur noch bei Vorlage des entsprechenden Nachweises einstellen.

Die Vorlagepflicht für Immunisierungsnachweise gegenüber den Einrichtungen bzw. dem Gesundheitsamt ist auf den 31. Dezember 2022 befristet. Die für diesen Zweck verarbeiteten Daten müssen spätestens dann gelöscht werden.

- **Testpflicht in Gesundheitseinrichtungen:** mit § 28b IfSG wurden auch für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Gesundheitseinrichtungen – wozu auch „Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“ gehören – bereits am 24.11.2021 Testpflichten festgelegt. Diese waren für die Gesundheitseinrichtungen schlichtweg nicht umsetzbar, worauf nach heftigen Protesten jetzt eine Überarbeitung erfolgte. Nach wie vor dürfen die Einrichtungen nur von **getesteten** Personen betreten werden, unabhängig von ihrem Immunstatus. **Ausgenommen** davon sind **Patienten und deren Begleitpersonen**.

Die Testpflicht für Geimpfte und Genesene wird auf „mindestens zwei Mal pro Kalenderwoche“ verschlankt. Sie ist mittels eines Antigen-Schnelltests in Eigenanwendung (Selbsttest auch ohne Überwachung) ausreichend. Die Tests sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls verschlankt wurde die Dokumentationspflicht. Die Übermittlungspflicht an das örtliche Gesundheitsamt wird auf einen monatlichen Rhythmus und auf Daten zum Impfstatus in den Gesundheitseinrichtungen beschränkt und von der Anforderung der zuständigen Stelle abhängig gemacht.

Praktische Auswirkung:

Da ab 15. März 2022 gemäß § 20a IfSG keine ungeimpften Personen mehr in den Gesundheitseinrichtungen tätig sein dürfen, erübrigt sich ab diesem Datum deren deutlich stringenter Testnachweis. Bleibt also zweimal pro Woche der Selbsttest für Geimpfte und Genesene. Wie sich ein Testnachweis für Arbeitgeber und Beschäftigte gestaltet, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die durchgeführten Testungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren und bei Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Einzelheiten zum Meldewesen legt der Öffentliche Gesundheitsdienst fest.

- **Masernschutzgesetz:** Teil des Gesetzes ist auch eine Änderung bei der Masern-Impfpflicht, die seit März 2020 auch für Personen in Gesundheitseinrichtungen gilt. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG regelt die Frist zur Vorlage von Immunitätsnachweisen gegen Masern bei der Leitung der Gesundheitseinrichtung oder einer staatlichen Behörde. Sie war bereits von 31. Juli 2021 auf 31. Dezember 2021 verschoben worden, nun wird sie nochmals bis **31. Juli 2022** verlängert.

Praktische Auswirkung:

Hier gibt es also nochmals einen Aufschub, die Nachweispflicht betreffend. Ansonsten bleibt alles wie seit März 2020 gesetzlich festgelegt wurde.
(über das Gesetz wurde ausführlich in der Ausgaben 03/2020 und 11/2021 in unserem Fachorgan „Der Heilpraktiker“ berichtet)

Noch ein Hinweis zum Timing für ungeimpfte Heilpraktiker*innen, die tätig bleiben möchten:

Um der Impfpflicht zu entsprechen müssten sie spätestens im Februar (je nach Impfstoff) die Erstimpfung erhalten oder ab März ein Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Auch Genesene, deren Nachweis länger als sechs Monate zurückliegt, gelten als ungeimpft.

Eine Definition zu geimpft, genesen und getestet findet sich in § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung: <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahm/v/BJNR612800021.html>

Bei den Dokumenten, die geimpft, genesen oder getestet belegen sollen, gilt laut IfSG:

„Wer falsche Angaben in Impf-, Genesenen- und Testdokumenten einträgt und/oder unrichtige Dokumente dieser Art nutzt (beispielsweise einen gefälschten Impfpass), macht sich strafbar. Die Nutzung unrichtiger Dokumente wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet. Das Ausstellen unrichtiger Dokumente wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.“

Der Verstoß gegen die Impfpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit hohen Geldstrafen belegt werden kann.

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des FDH
(12.12.2021)